

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstraße 15 in 33014 Bad Driburg auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet der Kreise Höxter und Paderborn.

### **§ 2 Verbote**

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 4 Geltungsdauer**

Das Verbot gilt bis zum 28.02.2018, 24:00 Uhr.

Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigegebene Waldbereiche werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Hochstift veröffentlicht.

Nach Ablauf der Verordnung wird auf das generelle Verbot für das Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird (LFoG NRW § 3 Abs. 1c) verwiesen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Bad Driburg, den 30.01.2018

i.A. Schockemöhle